

# EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

## DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 15. November 1993  
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)  
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-785  
Telefax: 0511/1241-  
Auskunft erteilt: Herr Ehlert  
Az.: 4121 III 8, 21, 13 R. 1311

### Rundverfügung K10/1993

#### **Wählbarkeit von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Kirchenvorstände**

**Bezug:** Verfügung vom 5.10.1993 - Kirchl. Amtsbl. S. 157 - und Rundverfügung G22/1993 vom 10. November 1993

Nachdem die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 30. Oktober 1993 beschlossen hat, § 8 Abs. 3 KVBG dahin zu ändern, daß auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die nur im geringen Umfange in der Kirchengemeinde tätig sind, in Ausnahmefällen durch Zulassung des Kirchenkreisvorstandes zu Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen gewählt werden können, geben wir nachstehend für die Anwendung folgende Hinweise.

1. Der Begriff "Beschäftigungsverhältnisse geringen Umfanges" im neu gefaßten § 8 Abs. 3 KVBG umfaßt in der Regel die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die gemäß § 8 SGB IV nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen und die weniger als zur Zeit 530,- DM monatlich als Arbeitsentgelt erhalten. In jedem Fall darf die regelmäßige Arbeitszeit die Grenze von 15 Wochenstunden nicht überschreiten.
2. Da es sich bei dem geänderten § 8 Abs. 3 KVBG um eine Ausnahmerebestimmung handelt, sollte die Genehmigung nur für einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin in einem Kirchenvorstand erteilt werden.

gez. Dr. von Vietinghoff